

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint: Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

N. 22.

Telegraphisch-Anschluß Nr. 27.

Marienberg, Donnerstag, den 16. März.

1917.

Amtliches.

Marienberg, den 23. Februar 1917.

Bekanntmachung

Die Geschäftszimmer des Landratsamtes, des Kreisausschusses und Steuerverwaltung, sowie der Kreis kommunal- und Kreisparasse sind für die Bevölkerung von 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags geöffnet. Nachmittags von 2 Uhr ab sind die Geschäftszimmer für die Bevölkerung geschlossen. Die Herren Bürgermeister ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Der Königliche Landrat.

Anordnung

über die Erfassung und Verbrauchsregelung von Milch und Speisefetten für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 - R. O. Bl. S. 1100 und auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 - R. O. Bl. S. 755 - sowie der zu diesen Bekanntmachungen ergangenen Ausführungsbestimmungen und schließlich auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 - R. O. Bl. S. 607 - und der ergänzenden Bekanntmachung vom 4. November 1915 und vom 6. Juni 1916 - R. O. Bl. 1915 S. 728 und 1916 S. 673 - wird hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Die Anordnung bezweckt eine Ergänzung und Erweiterung der im Bezirk bereits bestehenden Kreisverordnungen über Milch und Speisefette. Soweit diese Anordnung schärfere Bestimmungen enthält, werden die entgegenstehenden Bestimmungen der Kreisverordnungen aufgehoben und durch die nachstehenden ersetzt. Neue Bestimmungen dieser Anordnung treten als Ergänzung zu den Kreisverordnungen hinzu. Im übrigen bleiben die Kreisverordnungen unberührt.

1. Erfassung.

§ 2. Der Kommunalverband hat den täglichen Milchverbrauch einer jeden Kuh festzustellen. Die Feststellung hat unter Mitwirkung des in jeder Gemeinde bestehenden Wirtschaftsausschusses durch genaue Prüfung von Stall zu Stall über die tatsächliche Leistungsfähigkeit einer jeden Kuh zu erfolgen und ist allmonatlich zu wiederholen. Dem Wirtschaftsausschuss muß wenigstens ein Mitglied angehören, das nicht Selbstversorger ist. Die Kommunalverbände haben Revisionen anzustellen, die die Feststellung vornehmen und überwachen. Ebenso hat sich die Bezirksfettstelle durch regelmäßige Nachprüfungen von der Ordnungsmäßigkeit der monatlichen Feststellungen zu überzeugen.

§ 3. 1. Wo Magermilch in Höhe von mindestens 1/2 Liter täglich auf den Kopf der Haushaltungsangehörigen zur Verfügung steht, hat der Selbstversorger keinen Anspruch auf Vollmilch. Den Vollmilchberechtigten seines Haushaltes sind die ihnen zustehenden Mengen zu belassen. (Siehe § 8.)

Wo Magermilch nicht zur Verfügung steht, wird der Anspruch auf Vollmilch auf höchstens 1/2 Liter täglich für jeden Haushaltungsangehörigen festgesetzt.

2. Zur Deckung des Anspruches auf Butter darf nicht mehr als höchstens 1/2 Liter Vollmilch täglich auf den Kopf des Haushaltungsangehörigen zur Verbutterung zurückgehalten werden.

3. An Kälber unter 6 Wochen darf täglich durchschnittlich nicht mehr als 5 Liter Vollmilch verfüttert werden. (Siehe Ausf.-Anweisung.)

Die Verfütterung von Vollmilch an Kälber über 6 Wochen sowie an Schweine ist verboten.

§ 4. Die Menge der zur öffentlichen Bewirtschaftung zu bringenden Milch einer jeden Gemeinde bestimmt sich aus dem nach § 2 festgesetzten Milchverbrauch einer jeden Kuh unter Kürzung des nach § 3 bemessenen Anspruches des Selbstversorgers.

Die Kommunalverbände haben unter Mitwirkung der Wirtschaftsausschüsse und Sachverständigen die ordnungsmäßige Ablieferung der in jeder Gemeinde für öffentliche Bewirtschaftung verfügbaren Milchmenge dauernd zu überwachen.

Aus den innerhalb der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mengen ist vorweg die Versorgung der in der Gemeinde wohnenden Versorgungsberechtigten mit Milch und Butter zu decken und zwar mit Milch nach Maßgabe der nachstehend in § 8 festgesetzten Tagesmengen und mit Butter entsprechend der jeweiligen Wochenrationierung des Kommunalverbandes.

2. Verteilung.

§ 5. Soweit einer Gemeinde nach Deckung des Selbstversorgerbedarfs und nach Versorgung der in ihr wohnenden Versorgungsberechtigten mit Milch und Butter noch Ueberschüsse zur Verfügung stehen, wird von dem zustehenden Kommunalverband mit Genehmigung der Bezirksfettstelle bestimmt, ob die Ablieferung des Ueberschusses in Form von Milch oder Butter zu erfolgen hat.

Die dafür maßgebenden Grundsätze sind von der Bezirksfettstelle nach folgenden Gesichtspunkten festzustellen.

1. In allen denjenigen Gemeinden, von denen ein Versand mit Bahn oder Fuhrwerk nach Bedarfsge-

meinden möglich ist, ist Vollmilch - unter möglichster Einhaltung des bisherigen Ganges der Milch - abzuliefern. Die Gewinnung des Butterbedarfs für den eigenen Haushalt bleibt auch ferner gestattet. Ausnahmsweise kann der Landrat genehmigen, daß hierüber hinaus Verbutterung erfolgen darf, wenn die Gewinnung von Magermilch wirtschaftlich, z. B. bei Schweinezucht, dringend erforderlich ist.

2. In allen denjenigen Gemeinden, die wegen ungünstiger Beförderungsverhältnisse nicht in der Lage sind, Milch zur Ablieferung zu bringen, ist Butter abzuliefern.

§ 6. Die Kommunalverbände haben anzuordnen, wozu jede Ueberschussgemeinde ihre Ueberschüsse abzuliefern hat. Diese Anordnungen bedürfen der Genehmigung der Bezirksfettstelle, die ihrerseits auch berechtigt ist, über die Ueberschüsse anderweit zu verfügen.

Die Art der Ablieferung ist durch besonderes Abkommen zwischen der liefernden und empfangenden Gemeinde zu regeln. Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird die Entscheidung von dem Vorsitzenden der Bezirksfettstelle getroffen, dem die liefernden und empfangenden Gemeinden ihre Anträge mit eingehender Begründung vorzulegen haben.

3. Verbrauchsregelung.

§ 7. Nicht nur in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und in den Gemeinden, die Milchzuweisung beantragen, sondern in allen Gemeinden darf die Abgabe sowohl von Milch als auch von Butter nur auf Milch- oder Fettkarte erfolgen. Dabei kann der Kommunalverband die unmittelbare Belieferung des Verbrauchers durch den Erzeuger mit Milch und ausnahmsweise auch mit Butter (siehe Ausführungsanweisung) zulassen. In diesen Fällen kann die Zuweisung des Verbrauchers an den Erzeuger in einfacher Form eines Liefercheines so erfolgen, daß sie unbedingt kontrollierbar bleibt.

§ 8. An die Vollmilchversorgungsberechtigten darf nicht mehr wie folgende Tagesmenge abgegeben werden:

- a) 3/4 Liter bei Kindern im 1. und 2. Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt werden;
- b) 3/4 Liter bei stillenden Frauen für jeden Säugling;
- c) 1/2 Liter bei Kindern im 3. und 4. Lebensjahre;
- d) 1/2 Liter bei schwangeren Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Endbindung;
- e) 1/2 Liter bei Kindern im 5. und 6. Lebensjahre;
- f) 3/4 Liter durchschnittlich bei Kranken.

Der Anspruch der Ziegenhalter auf Milch und Fett ruht während der Zeit, in der er beides aus seiner Zucht erhält.

Der Erbe von Buchenau.

Roman von Herbert von der Osten.

43

„Na, wie ist es, Rinnings, soll die Verlobung gleich protokolliert werden? War' eigentlich ein Feindespaß, was?“
„Dass' ist mit einem bestimmten Atemzuge über seine Lippen.“ Mit zentnerschwerer Legte sich ihm das Verantwortungsbewußt für seine unbesonnenen Tat auf die Brust. Das war, freige, Gesicht seines Onkels stieg drohend vor ihm auf. Seine Lippen wurden blaß. „Um Gotteswillen, schweig zu mir, Friedrich Karl.“ brachte er mühsam hervor.
Der Leutnant warf ihm einen argwöhnischen Blick zu. „Na, dann aber preklariere! Ins Gerede soll meine Schwester kommen.“ erklärte er parabolisch.
„Weißt Du, wenn ich Deiner Ehrenhaftigkeit auch unbedingte vertraue, so ist mir die Geheimnisträuerei doch nicht gehe.“ fügte er hinzu; „aber das kannst Du ja morgen alles dem Vater besprechen.“
„Nächstes fekte der Leutnant Vater und Schwester von dem Vorfall in Kenntnis.“

„Woh' sei Dank, daß Hasso wenigstens bei Bestimmung blieb.“ antwortete Vigi dem Bruder in ihrer kühlspöttischen Art. „So leicht ist Onkel Hans nicht zu überrumpeln. Daß Du aus dem Regimenten familien zu Mitwissen machen wolltest, das war ganz zwecklos. Das würde den Onkel nicht im mindesten hindern haben, die Verlobung für einen Dummensinn zu erklären; denn sympathisch ist ihm eine Verlobung mit uns keinesfalls. Die einzige Möglichkeit, er trotzdem seine Einwilligung zu der Heirat gibt, ist, wenn er nach Jahren erfährt, daß Anneliese ihre beste Jugendzeit durch Hasso verloren und sich heimtückisch andere vorteilhafte Partien verschert habe. Dann glaube ich allerdings auch, daß er bei seiner starren Ehrenhaftigkeit Hasso für gebunden halten wird.“

Friedrich Karl hatte sich der Logik dieser Beweisführung nicht zu verschließen vermocht und den Vater in diesem Sinne beeinflusst.
Herbald Hartenstein war es ein entschlossener Gedanke, das Schicksal seines Kindes von dem despotischen Manne abzuwenden zu machen, der ihm schon die Schwester genommen; aber

die vielen Mißerfolge seines Lebens hatten den letzten Funken von Energie in ihm getötet. Er wagte es nicht, den eigenen Willen seinen Kindern, besonders dem schwermütigen, geliebten Sohn gegenüber zu behaupten. So erlaubte er Hasso denn, Anneliese täglich in dem Hause und unter den Augen ihrer Schwester zu sehen, bis sich eine günstige Gelegenheit zur Ausfuhr mit seinem Onkel finden würde.

„Wie dankbar ich Deinem Vater bin, daß er mir diese seltsamen Monate des Glückes gönnt.“ flüsterte Hasso der Geliebten zu.

Das junge Mädchen sah verständnislos zu ihm auf.
„Wie kannst Du von Monaten sprechen, da doch ein ganzes Leben des Glückes vor uns liegt?“ fragte sie vorwurfsvoll. „Wenn wir unsere Liebe nicht mehr geheimnishaft müssen, uns ganz und für immer geben, dann werden wir doch noch tausendmal glücklicher sein als jetzt.“

„Neben Hassos Stern leuchte sich ein Schatten. „Ich rechne nur mit dem Glück, solange mein Onkel nicht davon weiß; aber laß uns jetzt nicht von dem Onkel sprechen! Es irrt mir das Glück dieser Stunde.“ Mit seinen heißen Lippen schloß er ihr den Mund.

„Ei, ei, nicht so stürmisch, Bubi!“ Vigi rief es, die unbemerkt ins Zimmer gegliedert war. Wie ein bunter, glänzender Schmetterling gaudelte sie in dem eleganten Abendkleide, das sie zur Verlobungsfeier angelegt hatte, auf Hasso zu, ihn mit Zärtlichkeiten und Schmeichelnworten überschüttend.

Sein frostiges Ablehnen bemerkte sie nicht oder wollte es nicht bemerken. Nicht eine Minute ließ sie ihn aus ihrer Nähe.

„Glaube nicht, kleine, daß ich aus Bosheit Euer zärtliches Teie-a-Teie höre und auch in Zukunft hören werde.“ sagte sie zu der Schwester, nachdem Hasso endlich gegangen war. Mit sanfter Gewalt zog sie das Mädchen vom Fenster fort, wo sie dem heraufstrebenden Verlobten zärtliche Abschiedsgrüße nachsandte. „Immer Kopf klar und Herz kühl, Mädchen! Wenn Du wirklich einmal Schloßherrin auf Buchenau werden willst, mußt Du Deinen Bräutigam etwas kurz halten. Man kämpft nicht um etwas, was man schon gewonnen hat, und die Männer reißt einzig das, was sie sich noch erringen müssen. Deshalb laß Hasso sich Deiner nie vollständig sicher fühlen. Jeig' ihm im Gegenteil, daß Du auch andere Männer außer ihm siehst und daß Du denen auch begehrenswert bist.“

Anneliesens süßes Gesichtchen glühte vor Jörn. „Erbarlich fand' ich es, wenn ich mir auf solche Weise Hassos Liebe zu erhalten suchte.“ fließ sie heftig hervor. „In einem Rechenexempel mache ich meine Liebe nicht.“

„Das ganze Leben ist ein Rechenexempel.“ entgegnete Vigi kühl, „und wohl dem, der sich dabei nicht verrechnet.“

Anneliese preßte beide Hände gegen ihre heißen Wangen. „Sei still.“ bat sie gequält. „Es tut mir weh, Dir zuzuhören.“

„Verlassen und vernachlässigt werden, tut noch weher, und davor möchte ich Dich gern bewahren. Darum höre auf meinen Rat. Ich kenne die Männer und weiß, wie man sie behandeln muß. Alles verheißt, wenig gewährt, stets noch etwas zu wünschen übrig lassen! Immer schön, immer kokett, im rechten Augenblick eine kleine Dosis Schmeichelei, das ist das Rezept, wodurch wir schwachen die Herzen zu unseren Slaven machen. Durch sentimentale Liebesdummheit unserer Geschlecht werden sie unsere Despoten, wie Du an Tante Marga siehst.“

„Tante Marga ist für mich das Ideal einer Frau.“

„Denkst Du Dir es vielleicht auch ideal, so geknechtet zu werden wie sie?“ fragte Vigi höhnisch.

Anneliesens Brust hob und senkte sich stürmisch. Die schwärmerischen Augen voll zu der Schwester aufschlagend, rief sie: „Gewiß will ich mich lieber ganz einem geliebten Mann fügen, als ihn durch solche List und Ränke beherrschen, wie Du sie mir eben schildertest.“

„Na, darin blüht zur modernen Griselidis.“

Achselzuckend trat Frau Schmidt vor den Spiegel, um sich eine neue Frisur auszuprobieren.

Anneliese floh hinaus. Sie türdete ein unvorsichtiges Notiz über die Ehe der Schwester aufzusprechen, die der Begriff des Schrecklichen für sie war, und in diesem Punkte war Vigi maßlos reizbar. Vielleicht, weil sie selbst fühlte, wie sehr sie sich entwürdigte, indem sie die Schwächen des ungeliebten Mannes klug benutzte, sich für ihn putzte, ihn umschmeichelte, bis sie ihm die Erfüllung eines Wunsches abgeleitet hatte.

Ihrer geliebten Tante Marga schüttelte die kleine Braut am nächsten Morgen in einem zehnt Seiten langen Briefe ihr übervolles Herz aus. Sie adressierte gerade das Kuvert, als Vigi eintrat.

4. Strafbestimmungen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund der §§ 34 bis 36 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R.-G.-Bl. 755) und der §§ 14 und 15 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. 1100) mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft.

5. Inkrafttreten der Anordnung.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 20. März 1917 in Kraft.

Die Vorstände der Kommunalverbände sind verpflichtet, bis dahin die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen zu erlassen und Einrichtungen zu treffen.

Wiesbaden, den 6. März 1917.

Der Regierungspräsident.

Wiesbaden, den 3. März 1917.

Die Ziehung der 4. Serie der dem Zentral-Komitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1913 bewilligten Geldlotterie ist mit Zustimmung der Herren Fachminister auf die Tage vom 26. bis 29. September 1917 festgesetzt worden. Mit dem Losverkauf darf nicht vor dem 15. Juli d. Js. begonnen werden.

Der Regierungspräsident.

Wiesbaden, den 16. Februar 1917.

Einem vielfach hervorgetretenen Bedürfnisse entsprechend, hat der Herr Finanzminister die Herausgabe eines Finanz-Ministerial-Blattes beschlossen. Das Blatt wird mit Wirkung vom 1. Januar d. Js. ab erscheinen und ist durch die Post, den Buchhandel und durch R. von Decker's Verlag, Berlin SW. 19, Jerusalemstraße 56, zum Preise von 12 M. jährlich zu beziehen. Es ist dazu bestimmt, in seinem amtlichen Teil die Behörden und Beamten und die sonst in Betracht kommenden Stellen über persönliche Angelegenheiten, wichtiger allgemeine Bestimmungen, sowie über Anordnungen und Entscheidungen aus dem gesamten Geschäftsbereich der Finanz-, Steuer- und Zollverwaltung zu unterrichten. Im nicht amtlichen Teile sollen neben Mitteilungen, die für die Beamten und die sonstigen Leser von Wert sind, gelegentlich auch Tagesfragen behandelt werden.

Der Regierungspräsident.

Berlin, den 30. Januar 1917.

Im Beifolgt zu den hier herausgegebenen Anstellungsnachrichten erscheinen vom 1. Januar 1917 ab amtliche Mitteilungen für Hinterbliebene von Heeresangehörigen. Es ist beabsichtigt, fortlaufend in zwangloser Reihenfolge solche Mitteilungen zu bringen, die für die amtlichen Stellen der Kriegshinterbliebenenfürsorge von allgemeinem Werte sind. Als Ergänzung wird das von dem Arbeitsausschuß der Kriegswitwen- und Waisenfürsorge in Berlin W. 30, Münchener Straße Nr. 49, herausgegebene Heft „Soziale Hinterbliebenenfürsorge“ anzuleihen sein, daß der Ausübung der Kriegshinterbliebenenfürsorge in sozialem Geiste dienen will.

Mit dem 1. Januar 1917 ist ferner bei dem genannten Arbeitsausschuß eine Zentralstelle für die Vermittlung der Annahme von Kriegerwaisen an Kindesstatt und die Unterbringung von Kriegerwaisen in Pflege eingerichtet worden, die mit den im Reich bereits bestehenden gleich oder ähnlichen Organisationen in unmittelbarer Verbindung steht.

Die weitere Bekanntgabe darf für den dortigen Geschäftsbereich ergebenst anheimgestellt werden.

Kriegsministerium.

J. A.: gez. Frhr. v. Langemann.

Igb. Nr. A. A. 2587.

Marienberg, den 10. März 1917.

Wird veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Berlin, den 28. Februar 1917.

Ausführungsanweisung

zur
Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Knochen, Knochenzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (R.G.B. S. 137).

Auf Grund des § 5 der vorgezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne des § 1 der Verordnung ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 4 der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Dortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. Zusekly.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B. Frhr. v. Falkenhäuser.

Der Minister des Innern.

J. B. Dr. Michaelis.

Berlin, den 13. Februar 1917.

Wie mir bekannt geworden ist, hat sich die Gesellschaft an den Herrn Regierungspräsidenten in Viegelnitz mit der Bitte gewandt, in seinem Bezirk den Vertrieb der Postkarten zugunsten des Invalidendank von Haus zu Haus zu gestatten. In der Eingabe ist ferner gesagt, daß der Verkaufspreis für die Karte auf 15 Pfg. festgesetzt ist und von diesem 3 Pfg. an den Invalidendank abgeführt werden.

Nach meiner Erlaubnis vom 27. November v. Js. darf ein Vertrieb der Postkarten von Haus zu Haus in Preußen nicht stattfinden; außerdem muß jede Postkarte für 10 Pfg. verkauft werden. Eine Erlaubnis zur Erhöhung des Verkaufspreises ist nicht erteilt. Sollten mir weitere Fälle des Verkaufs einer Umgehung der Erlaubnisbedingungen bekannt werden, würde ich mich genötigt sehen, die Erlaubnis vom 27. November v. Js. vor ihrem Ablauf zurückzuziehen.

Der Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen.

geg.: v. Jarosky.

Ministerialdirektor.

An die Farbenphotographische Gesellschaft m. b. H. in Stuttgart.

Marienberg, den 13. März 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises, mit Ausnahme derjenigen von Marienberg und Hachenburg.

Um eine wirksame Kontrolle und eine beschleunigte Ausfertigung der Bezugsscheine herbeizuführen, ersuche ich ein Verzeichnis nach untenstehendem Muster anzulegen und eine Abschrift davon bis zum 25. d. Mts. nach hier einzureichen.

Das Verzeichnis hat zu enthalten:

1. Laufende Nummer,
2. Name des Familienvorstandes,
3. Zahl der Familienangehörigen.

Die Namen sind in alphabetischer Reihenfolge einzutragen. Bei Ausstellung eines jeden Bezugsscheines ist oben links die Nummer und oben rechts die Personenzahl anzugeben. Bezugsscheine ohne diese Angaben gehen unerledigt wieder zurück.

Die Namen der sämtlichen in der Gemeinde vorhandenen Familienvorstände sind in das Verzeichnis einzutragen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Gemeinde			
Lfd. Nr.	Des Familienvorstandes		Zahl der Familienangehörigen
	Zuname	Vorname	Stand

Igb. Nr. A. B. 1469.

Marienberg, den 10. März 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: Abgabe von Stroh.

Infolge der Errichtung zahlreicher neuer Kraftstrohanlagen wird der Bedarf an Stroh in den nächsten Monaten voraussichtlich sehr gesteigert. Da nun bereits jetzt das Angebot an Stroh die Nachfrage kaum deckt, so ersuche ich die Herren Bürgermeister der Landwirte Ihrer Gemeinde aufzufordern in größerem Umfang als bisher alles verfügbare Stroh in Gemäßheit der Bundesratsverordnung vom 8. November 1916 über den Verkehr mit Stroh und Häcksel der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte zu Berlin W. 10 anzubieten. Dort, wo bei einer Abgabe von Stroh das vorhandene Streumaterial nicht ausreicht, wird den Landwirten empfohlen, ihren Bedarf durch den Ankauf von Torfstreu zu decken, die, soweit es der Waggomangel zuläßt, von der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte bei inländischer Torfstreu zu dem bekannt gegebenen Höchstpreise von etwa 500 Mark für den Waggon von 200 Ctr. frei jeder Deutschen Vollbahnstation bezogen werden kann. Es ist allgemein bekannt, daß die Torfstreu sich weit besser als Stroh zu Streuzwecken eignet, da sie die Jauche besser aufsaugt und den Sticksstoff stärker festhält.

Um die Rückhaltung von Stroh mit Rücksicht auf eine etwaige spätere, bisher nicht in Aussicht genommene Umlage zu verhindern, hat der Herr Präsident des Kriegsernährungsrats bestimmt, daß bei einer von ihm etwa noch vorzunehmenden Umlage diejenigen Mengen in Anrechnung gebracht werden, die nach dem 28. Februar 1917 an die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte abgesetzt oder durch ihr vor anderweitiger Veräußerung gemäß § 2 der Bundesratsverordnung vom 8. November 1916 über den Verkehr mit Stroh und Häcksel angeboten sind. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei Verkauf an diejenigen Kommunen, denen die Herstellung von Kraftstroh in eigenen Betrieben freigestellt ist, das Stroh zum Zwecke solcher Anrechnung förmlich der Bezugsvereinigung angeboten wird.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 12. März 1917.

Beschlagnahme von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 6. d. Mts. — A. A. Nr. 2516 — Kreisblatt Nr. 20 betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn, sowie freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, mir bis zum 25. d. Mts. bestimmt mitzuteilen, wieviel kg der ge-

nannten Gegenstände an die Orts sammelstelle abgeliefert worden sind.

Gleichzeitig ersuche ich mit Bezug auf § 4 der Verordnung des stellv. Generalkommandos vom 8. 2. d. Js. diejenigen Personen namhaft zu machen, in deren Besitz oder Gewahrsam sich noch von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände befinden. Es ist darüber eine namentliche Bitte mit Angabe der Stückzahl der in Betracht kommenden Gläser und Krüge bei jedem Besitzer anzufertigen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Igb. Nr. A. A. 2494.

Marienberg, den 8. März 1917.

Bekanntmachung.

Die Gemeinden, denen die vor Eintritt des starken Frostes gelieferten Kohlrüben von der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse in Frankfurt a. M. noch nicht bezahlt sind, ersuche ich ihre Forderung möglichst unter Angabe des Waggons und Beifügung des Duplikat-Frachtbriefes nochmals bei der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse einzureichen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. Nr. B. A. 305.

Marienberg, den 13. März 1917.

Die Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau zu Kassel hat im Jahre 1909 in Hofgeismar ein Invalidenheim eröffnet, das für die Aufnahme von etwa 20 männlichen Rentenempfängern eingerichtet ist, die vorzugsweise in der Landwirtschaft beschäftigt werden.

Da z. Zt. einige Plätze in dem Invalidenheim frei sind, werden die Herren Bürgermeister des Kreises ersucht, die Invaliden- und Alters rentenempfänger hiervon in Kenntnis zu setzen mit dem Bemerkten, daß diejenigen Rentenempfänger, welche in das Invalidenheim aufgenommen zu werden wünschen, ihre Aufnahme alsbald bei der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau in Kassel beantragen müssen.

Die Aufnahme eines Rentenempfängers in ein Invalidenheim ist vom dem Verzicht auf die Invaliden- oder Altersrente abhängig. In dem Invalidenheim in Hofgeismar werden nur solche männliche Rentenempfänger der Versicherungsanstalt aufgenommen, welche verträglich, nüchtern, arbeitswillig und instand sind, leichtere Arbeiten, insbesondere Gärten- und Feldarbeiten zu verrichten und welche nicht an tuberkulösen, Krebs- oder schweren Herzkrankheiten leiden.

Bei den jetzigen schwierigen Ernährungsverhältnissen dürfte es sich namentlich für alleinstehende Rentenempfänger empfehlen, sich in einem derartigen Heim aufnehmen zu lassen.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Marienberg, den 12. März 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Zufolge Anordnung der Bezirksfleischstelle in Frankfurt a. M. dürfen Hauschlachtungen zweiter und weiterer Schweine nur noch dann genehmigt werden, wenn die Antragsteller nicht über dem 1. November 1917 hinaus aus früheren Hauschlachtungen versorgt sind. Die Antragsteller sind anzuhalten, ihre schlachtbaren Schweine an den Viehhandelsverband abzugeben und sich dafür jezt Ferkel einzustellen, die bis zum Herbst soweit gemästet sein werden, daß sie sich damit für den nächsten Winter durch Hauschlachtung versorgen können.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung. Etwaige Anträge bei dem vorstehenden Voraussetzungen nicht zutreffen, ersuche ich direkt abzulehnen und die Antragsteller entsprechend zu bescheiden.

Der Kreisausschuß des Oberwestermalkreises.

Marienberg, den 9. März 1917.

Ich habe der Frau Ernst Helmerl Ww. in Kropf die Genehmigung zum Aufkauf von Eiern für den Kommunalverband erteilt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. Nr. M. 578.

Marienberg, den 9. März 1917.

Durch Verfügung des stellv. Generalkommandos 18. A. A. vom 22. II. 17. — II. a. Nr. 1890 — wird das Landsturm-Infanterie-Ersatz-Bataillon, Wiesbaden (XVIII/25) mit Wirkung vom 10. 3. 17. aufgelöst.

Der königliche Landrat.

Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 14. März (M. T. B. Amtlich).
Westlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich von Armentieres wurden englische Unter-

lungen durch Feuer verlagert.

Im Ancre-Gebiet griffen die Engländer nachmittags ohne Artillerievorbereitung zwischen Achiet le Pez und Grenibiers nach starkem Feuer beiderseits von Bucquoy an. Sie wurden verlustreich abgewiesen und ließen 50 Gefangene in unserer Hand.

In der Champagne dauerten die Kämpfe südlich von Ripont mit wechselndem Erfolg an.

Auf dem Ostufer der Maas scheiterten Vorstöße der Franzosen bei St. Mihiel; einer unserer Flugposten wurde zurückgedrückt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Lebhafte Vorkampfbildung an mehreren Stellen im

schon Ostsee und Dnjestr.

An der Rarajowka stürmten unsere Stotrupps Teile der russischen Stellung, zerstörten Minenanlagen und kehrten mit 2 Offizieren und 258 Mann als Gefangene, mehreren Maschinengewehren und Minenwerfern als Beute zurück.

Der Bahnhof Radziwillow, nordöstlich von Brody, wurde ausgiebig mit Bomben beworfen.

Von der Front des Generalobersten Erzherzog Joseph und der Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen ist nichts Besonderes zu melden.

Mazedonische Front.

Mehrere französische Vorstöße zwischen Ochrida und Presbafce blieben ergebnislos; auch starke feindliche Angriffe nordwestlich und nördlich von Monastir schlugen fehl. An beiden Stellen erlitten die Gegner erhebliche Verluste.

Besuch des Reichskanzlers in Wien.

Wien, 13. März. Der Reichskanzler v. Bethmann Hollweg trifft Ende der Woche in Wien ein, um sich dem Kaiser Karl vorzustellen und den Besuch des Grafen Czernin in Berlin zu erwidern.

Neue Tauchboot-Erfolge.

Berlin, 14. März. Amlich. Neuerdings sind von unsern U-Booten 17 Dampfer, 2 Segler und 3 Fischdampfer von insgesamt 48 150 Bruttoregistertonnen versenkt worden. Eines der Unterseeboote hat außerdem einen feindlichen Kleinen Kreuzer mit drei schrägen Schornsteinen und ein als Unterseebootsfalle eingerichtetes Spezialschiff Q 27 vernichtet. Von letzterem wurden ein Leutnant, ein Deckoffizier und vier Mann gefangen, darunter ein Schwerverwundeter.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Ein amerikanischer Dampfer versenkt.

Amsterdam, 14. März. Das Bureau Das Diaz meldet: Der amerikanische Dampfer Algonkin ist durch ein deutsches Unterseeboot versenkt worden.

Die unhaltbare Lage in Petersburg.

Von der Schweizerischen Grenze, 14. März. Der Schweizerische Press-Telegraph meldet: Wie die Agentur Journier aus Petersburg berichtet, sind alle Petersburger Blätter verboten worden. Die Börse wurde geschlossen. Der Straßenbahnverkehr ist eingestellt. Der Kommandant der Petersburger Truppen, Chawalow, veröffentlicht eine Rundgebung, die jede Ansammlung in den Straßen streng verbietet.

Nahrungsmittelkarten in Italien.

Bern, 13. März. Das Nuova Giornale veröffentlicht Regierungswisungen an die Präfekten für die Einführung von Karten auf Fleisch, Fette, Zucker, Mehl und Brot. Nach diesen Weisungen ist für die drei letzten Nahrungsmittel Sparbarkeit dringend notwendig. Für Brot oder Mehl kann täglich jeder Person 200 bis 250 Gramm in den Städten, 400 bis 500 Gramm auf dem Lande zugeteilt werden. Wo Maismehl verbraucht wird, soll die Zuweisung geringer sein. Familien, die Getreide oder Mehl besitzen, dürfen keine Karten erhalten.

Die Kriegskosten Englands.

Amsterdam, 13. März. Die Kriegskosten Großbritanniens belaufen sich nach einer Berechnung des „Economist“ bis Mitte Februar auf rund 79 Milliarden Mark. In dieser Summe sind 17 Milliarden Mark enthalten, die den englischen Kolonien und den Verbündeten vorgeschossen worden sind.

Zeichnet die sechste Kriegs-anleihe.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 15. März. Die Kriegsoffer für alle Völker abzukürzen, hat Kaiserliche Großmut angeregt. Nun die Friedenshand verschmäh ist, sei das deutsche Volk aufgerufen, den verblendeten Feinden mit neuem Kraftbeweis zu offenbaren, daß deutsche Wirtschaftskraft, deutscher Opferwille unzerbrechlich sind und bleiben. Deutschlands heldenhafte Söhne und Waffenbrüder halten unerschütterlich die Wacht. An ihrer Tapferkeit wird der frevelhafte Vernichtungswille unserer Feinde zerschellen. Deren Hoffen auf ein Niederwerden daheim aber muß jetzt durch die neue Kriegs-anleihe vernichtet werden. Fest und sicher ruhen unsere Kriegs-anleihen auf dem ehernen Grunde des deutschen Volkswirtschafts- und Einkommens, auf der deutschen Wirtschaftskraft und Gestaltungskraft, dem deutschen Fleiß, dem Geist von Heer, Flotte und Heimat, nicht zuletzt auf der von unseren Truppen erkämpften Kriegslage. Was das deutsche Volk bisher in kraftbewusster Darbietung der Kriegsgelder vollbracht, war eine Großtat von weltgeschichtlich strahlender Höhe. Und wieder wird einträchtig und wetteifernd Stadt und Land, Arm und Reich, Groß und Klein Geld zu Geld und damit Kraft zu Kraft fügen — zum neuen wuchtigen Schlag.

Unbeschränkter Einsatz aller Waffen draußen, aller Geldgewalt im Innern.

Machtvoll und hoffnungsfroh der Entscheidung entgegen!

(Erleichterungen für die Zeichnung auf die Kriegs-anleihe bei der Nassauischen Landesbank und Nassauischen Sparkasse.) In Rücksicht darauf, daß es als eine patriotische Pflicht für Jedermann zu betrachten ist, sich nach Möglichkeit an der Zeichnung auf die Kriegs-anleihe zu beteiligen, hat die Direktion der Nassauischen Landesbank Einrichtungen getroffen, welche eine solche Beteiligung möglichst erleichtern sollen. Neben den Kapitalisten sind es in erster Linie die Später, die in der Lage und berufen sind, bei der Zeichnung tätig mitzuwirken. Die Nassauische Sparkasse verzichtet in solchen Fällen auf Einhaltung der Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei einer ihrer 200 Kassen oder den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt erfolgt. Die Verrechnung auf Grund des Sparkassenbuches geschieht so, daß kein Tag an Zinsen verloren geht und zwar bereits zum 31. März ds. Js. Um auch denjenigen, die z. Zt. nicht über ein Sparguthaben oder über bare Mittel verfügen, solche aber in absehbarer Zeit zu erwarten haben, die Beteiligung an der Zeichnung zu erleichtern, werden Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren, die von der Nassauischen Sparkasse beliehen werden können, zu dem Zinssatz der Darlehenskasse (5 1/2 %), gegen Verpfändung von Landeskassenschuldverschreibungen zu dem Vorzugszinssatz von 5 % gewährt. Dagegen können Hypothekengelder zum Zweck der Zeichnung nicht zur Verfügung gestellt werden, da sich der Hypothekenkredit nicht für solche Fälle eignet und die zur Verfügung stehenden Mittel zur Befriedigung des normalen Hypothekenkreditbedürfnisses bereit gehalten werden müssen. Die Nassauische Landesbank nimmt

gungsfrist, falls die Zeichnung bei einer ihrer 200 Kassen oder den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt erfolgt. Die Verrechnung auf Grund des Sparkassenbuches geschieht so, daß kein Tag an Zinsen verloren geht und zwar bereits zum 31. März ds. Js. Um auch denjenigen, die z. Zt. nicht über ein Sparguthaben oder über bare Mittel verfügen, solche aber in absehbarer Zeit zu erwarten haben, die Beteiligung an der Zeichnung zu erleichtern, werden Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren, die von der Nassauischen Sparkasse beliehen werden können, zu dem Zinssatz der Darlehenskasse (5 1/2 %), gegen Verpfändung von Landeskassenschuldverschreibungen zu dem Vorzugszinssatz von 5 % gewährt. Dagegen können Hypothekengelder zum Zweck der Zeichnung nicht zur Verfügung gestellt werden, da sich der Hypothekenkredit nicht für solche Fälle eignet und die zur Verfügung stehenden Mittel zur Befriedigung des normalen Hypothekenkreditbedürfnisses bereit gehalten werden müssen. Die Nassauische Landesbank nimmt

Heute

beginnt für uns Daheimgebliebenen von neuem die Möglichkeit, unsern Brüdern und Söhnen im Felde zu helfen und das siegreiche Ende des Krieges zu beschleunigen!

Berwandelt Euer Geld in U-Boote,

in Stacheldraht, in Geschütze und Granaten, in Maschinengewehre und Patronen, und Ihr erhaltet dadurch das Leben unsrer Helden an der Front!

Es gilt, unsern Feinden

durch das Anleihe-Ergebnis zu beweisen,

daß Deutschlands wirtschaftliche Kraft ungeschwächt ist,

damit sie den Mut und die Hoffnung verlieren,

uns jemals niederzwingen

zu können!

Leihe jeder, soviel er kann, dem Vaterlande, jeder nach

seinen Kräften: der Reiche viel, der Ärmere

weniger; fehlen darf keiner!

Auf zur Zeichnung der 6. Kriegs-anleihe!

die Kriegs-anleihen unentgeltlich bis 31. Dezember 1919 in Verwahrung und Verwaltung (Hinterlegung) und löst die Zinschaine sämtlicher Kriegs-anleihen ebenfalls unentgeltlich bei ihren 200 Kassen ein. Die Zeichnung auf die Kriegs-anleihe kann nicht nur bei der Hauptkasse der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden (Rheinstraße 441, sondern auch bei sämtlichen 28 Landesbankstellen, den 170 Sammelstellen der Nassauischen Sparkasse, sowie bei den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt erfolgen. Es wird dringend empfohlen, die Zeichnungsanmeldungen nicht auf die letzten Tage der Zeichnungsfrist zusammenzudrängen, damit eine ordnungsmäßige Abfertigung der Zeichner ermöglicht wird. Die Zeichnungen bei der Nassauischen Landesbank und Sparkasse betragen bei der ersten Kriegs-anleihe 27 Millionen Mark, bei der zweiten Kriegs-anleihe 42 Millionen Mark, bei der dritten Kriegs-anleihe 48 Millionen Mark, bei der vierten Kriegs-anleihe 46 1/2 Millionen Mark und bei der fünften Kriegs-anleihe 46 Millionen Mark, insgesamt also 209 1/2 Millionen Mark einschließlich der namhaften Beträge, die von dem Bezirksverband, der Nassauischen Brandversicherungsanstalt, der Nassauischen Landesbank und Nassauischen Sparkasse selbst gezeichnet wurden. Für die sechste Kriegs-anleihe ist für diese Institute der gleiche Zeichnungsbetrag vorgesehen, wie bei den früheren Anleihen. Es darf erwartet werden, daß auch die Bezirksangehörigen sich wiederum in gleicher Weise wie bei der letzten Anleihe an der Zeichnung beteiligen und damit dem Vaterland einen wichtigen Dienst leisten, sich selbst aber eine günstige Kapitalanlage sichern. Ueber die neueingeführte Kriegs-anleihe-Versicherung, durch die dem einzelnen Zeichner die Möglichkeit geboten wird, ohne augenblickliche Mehraufwendung den 5 fachen Betrag zu zeichnen, wird noch ausführlich berichtet werden.

An der Zeichnung auf die 6. Kriegs-anleihe werden sich wie ihn bisheriger Weise beteiligen: Die Nassauische Landesbank mit 5 Millionen, die Nassauische Sparkasse mit 20 Millionen, der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden mit 5 Millionen.

Die Provinzialkartoffelstelle gibt folgendes bekannt: Der Höchstpreis für Herbst- und Winterkartoffeln aus der Ernte 1917 wird beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger im Bereiche der Provinz Hessen-Nassau voraussichtlich betragen für einen Zentner 6 Mark, und zwar vom 15. September 1917 an. Als Frühkartoffeln gelten Kartoffeln aus der Ernte 1917, die vor dem 15. September geliefert werden. Für diese gelten folgende Erzeuger-Höchstpreise für den Zentner: Von Sonntag, 1. Juli — 4. Juli einschließlich 10 Mark, vom 5. — 7. Juli einschl. 9,90 M., von Sonntag, 8. — 11. Juli einschl. 9,80 M., vom 12. — 14. Juli einschl. 9,70 M., von Sonntag, 15. Juli — 18. Juli einschl. 9,60 M.; vom 19. — 21. Juli einschl. 9,50 M.; von Sonntag, 22. Juli — 25. Juli einschl. 9,40 M.; vom 26. — 28. Juli einschl. 9,30 M.; von Sonntag, 29. Juli — 1. August einschl. 9,20 M.; vom 2. — 4. August einschl. 9,10 M.; von Sonntag, 5. August — 8. August einschl. 9,00 M.; vom 9. — 11. August einschl. 8,90 M.; von Sonntag, 12. August — 15. August einschl. 8,80 M.; vom 16. — 18. August einschl. 8,60 M.; von Sonntag, 19. August — 22. August einschl. 8,40 M.; vom 23. — 25. August einschl. 8,20 M.; von Sonntag, 26. August — 29. August einschl. 7,90 M.; vom 30. August — 1. September einschl. 7,60 M.; von Sonntag, 2. September — 5. September einschl. 7,30 M.; vom 6. — 8. September einschl. 7,00 M.; von Sonntag, 9. September — 12. September einschl. 6,70 M.; am 13. und 14. September 6,40 M. Frühkartoffeln, die vor dem 1. Juli 1917 geliefert werden, unterliegen einem Höchstpreise nicht.

Hachenburg, 15. März. Am Sonntag fand die ordentliche Generalversammlung der Vereinsbank Hachenburg statt. Wir verweisen auf den unserer heutigen Nummer beiliegenden Bericht über den Verlauf derselben und heben hieraus hervor, daß die Genossenschaft sich im letzten Jahre sehr günstig weiterentwickelt hat. Auch die vor einigen Jahren, im Jahre 1912, von der Verwaltung eingegangene Garantieverpflichtung ist nunmehr zur Erledigung gekommen, da alle Kredite ausreichend sicher gestellt sind. Die Genossenschaft hat die Absicht, ihre durch den Krieg geschädigten Mitglieder im Wiederaufbau ihrer Wirtschaft stark zu unterstützen. Sie glaubt dieser Aufgabe gewachsen zu sein, da ihr sehr reichliche Mittel zur Verfügung stehen und sie ihre Reserven in den letzten Jahren ausreichend stärken konnte. Auch der Revisionsbericht des Verbandsrevisors spricht sich günstig über die Entwicklung der Genossenschaft aus. Aus dem Reingewinn werden 6 % Dividende verteilt und neben den ordentlichen Zuweisungen zu den Reserven M. 1000 der Effekten-Reserve zugeschrieben und M. 5000 zur Unterstützung der Mitglieder, namentlich der Kriegsteilnehmer, verwendet. Die Aufsichtsratswahlen ergaben Wiederwahl der Herren Dewald und Wilt. Bechtel und Neuwahl des Herrn August Züher. Auf die im Berichte niedergelegten Ausführungen über die Kriegs-anleihe weisen wir noch besonders hin.

Stein-Neukirch, 15. März. Offizier-Stellvertreter Philipp Ohlgart, Ref.-Inf.-Regt. Nr. 56, zurzeit im Lazarett, wurde mit dem Württembergischen Wilhelmskreuz mit Schwertern ausgezeichnet.

Mittelhartert, 13. März. Vergangene Nacht wurde in der Wirtschaft des Julius Thiel hier ein Einbruch verübt. Den Dieben fielen an barem Gelde 60 Mk. und ein Brot in die Hände.

Wenn uns auch die leibliche Nahrung hier und da etwas knapp werden will, der Quell der geistigen fließt noch immer in unverminderter Stärke. Es ist das gleichzeitig ein erfreulicher Beweis dafür, wie regsam und widerstandskräftig unser Volk noch ist, und in eben dem Maße, wie die geistige Produktion in der Anlehnung an die große Zeit wächst, ist auch die Nachfrage darnach eine beständig steigende. Bar mancher, der früher seine Zerstreuungsaufenthalte suchte, hat sich enger an sein Heim angeschlossen und sucht nun Unterhaltung bei einem guten Buch oder einer hübschen Zeitschrift. An letzteren ist wohl kein Mangel, und doch bieten nur wenige gerade das, was der Leser wünscht. Es sei deshalb an dieser Stelle wiederholt auf die Regendorfer Blätter hingewiesen, die in ihrer Vielseitigkeit dem Leser sozusagen ein vollwertiges geistiges Mahl vorsetzen. Ernst und Humor wechseln angenehm ab und tragen in ihrer Gediegenheit jeder Stimmung Rechnung. Die Kriegs-chronik ist ein getreuer Spiegel der bewegten Zeit und wird selbst dem Wiesmacher ein Lächeln der Befriedigung abringen. Hoch über den alltäglichen, sonstigen Erzeugnissen steht der künstlerische Teil, der in farbenprächtiger, sowie schwarzer Wiedergabe hochwertiger Originale vollendetes leistet und manch lustigen Gedanken durch den Stift des Zeichners festhält. Die Regendorfer-Blätter sind so recht der Freund häuslicher Mußestunden, liebenswürdig, anregend und immer unterhaltend. Es wird niemand gereuen, einmal einen der hübsch und geschmackvoll ausgestatteten Probebände zur Hand zu nehmen, die von dem Verlag, München, Perusastraße 5, zum Preise von 70 Pfg. einschließlich Porto zu beziehen sind; einzelne Nummern sind in jeder Buchhandlung und in jedem Zeitungs-geschäft zu haben in des Abonnements kann man jederzeit eintreten und daselbe nach Belieben auf einen Monat oder länger ausdehnen. Wer aber den Regendorfer-Blätter einmal Freund geworden ist, wird es auch gerne bleiben.

In unser Genossenschaftsregister unter Nr. 13 ist folgendes eingetragen worden:

Spalte 2: **Alertcher Spar- und Darlehnskassenverein**, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, zu Alertchen.

Spalte 3: Beschaffung der Darlehen und Krediten an die Mitglieder erforderlichen Geldmittel und die Schaffung weiterer Einrichtungen zur Förderung der wirtschaftlichen Lage der Mitglieder, insbesondere:

1. Der gemeinschaftliche Bezug von Wirtschaftsbedürfnissen,
2. Die Herstellung und der Absatz der Erzeugnisse des landwirtschaftlichen Betriebes und des ländlichen Gewerbestandes auf gemeinschaftliche Rechnung,
3. Die Beschaffung von Maschinen und sonstigen Gebrauchsgegenständen auf gemeinschaftliche Rechnung zur mietweisen Ueberlassung an die Mitglieder.

Spalte 5: Landwirt **Wilhelm König** in Alertchen, Landwirt **Franz Schulz** in Alertchen, Landwirt **Ferdinand Baldus** in Alertchen.

Spalte 6: a) Statut vom 6. März 1917,

b) Die Bekanntmachungen erfolgen im landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatt in Neuwied. Sie sind, wenn sie mit rechtlicher Wirkung für den Verein verbunden sind, in der für die Zeichnung des Vorstandes für den Verein bestimmten Form (siehe unter c) sonst durch den Vorsteher allein zu zeichnen,

c) Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch den Vorsteher oder seinen Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichtes jedem gestattet.

Marienberg (Westerwald), den 9. März 1917.

Königliches Amtsgericht.

In unser Genossenschaftsregister unter Nr. 12 ist folgendes eingetragen worden:

Spalte 2: **Kackenberg Spar- und Darlehnskassenverein**, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, in Kackenberg.

Spalte 3: Beschaffung der zu Darlehen und Krediten an die Mitglieder erforderlichen Geldmittel und die Beschaffung weiterer Einrichtungen zur Förderung der wirtschaftlichen Lage der Mitglieder, insbesondere:

1. Der gemeinschaftliche Bezug von Wirtschaftsbedürfnissen,
2. Die Herstellung und der Absatz der Erzeugnisse des landwirtschaftlichen Betriebes und des ländlichen Gewerbestandes auf gemeinschaftliche Rechnung,
3. Die Beschaffung von Maschinen und sonstigen Gebrauchsgegenständen auf gemeinschaftliche Rechnung zur mietweisen Ueberlassung an die Mitglieder.

Spalte 5: Landwirt **Josef Jakob** in Kackenberg, Bergmann **Josef Helsper** in Kackenberg, Bergmann **Josef Dait** in Kackenberg.

Spalte 6: a) Statut vom 5. März 1917,

b) Die Bekanntmachungen erfolgen im landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatt in Neuwied. Sie sind, wenn sie mit rechtlicher Wirkung für den Verein verbunden sind, in der für die Zeichnung des Vorstandes für den Verein bestimmten Form (siehe unter c) sonst durch den Vorsteher allein zu zeichnen.

c) Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch den Vorsteher oder seinen Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichtes jedem gestattet.

Marienberg, den 10. März 1917.

Königliches Amtsgericht.

Der Kriegsauschuß für Dele und Sette, Berlin,

schließt Anbau-Verträge für Sommerfrüchte.

Für Sommer-Nüssen, Leinbotten und Mohn

werden außer den lohnenden Abnahmepreisen

Flächen-Zulagen,

für Senf eine Drusch-Prämie

gewährt. Der Bezug von Ammoniak für die Anbauer wird vermittelt.

Näheres durch die unterzeichneten Kommissionäre des Kriegsauschußes.

Central-Ein- und Verkaufs-
Genossenschaft für den
Regierungsbez. Wiesbaden
G. m. b. H.
Wiesbaden.

Landwirtschaftliche Central-
Darlehnskasse
für Deutschland,
Filiale Frankfurt a. M.

Jauche = Pumpen Fässer

aus großem Vorrat, zu billigsten Preisen, sofort lieferbar.

C. von Saint George,
Hachenburg.

Damenmäntel, Jackenkleider, Mädchenmäntel

in großer Auswahl

Herren-Regenmäntel, Pelerinen und Lodenjoppen

gute Qualitäten

Herren- und Knaben-Anzüge moderne Verarbeitung

Hüte und Mützen, Hauben und Südwester

in jeder Preislage

Kopf- und Umschlagtücher in Wolle und Chenille

Pelze und Garnituren für Damen und Kinder

moderne schöne Sachen

Sweaters Samaschen Handschuhe Regenschirme

sämtliche Militär-Artikel zu den billigsten Preisen.

Neu eingetroffen: Strickwolle in grau und schwarz.

Kaufhaus Louis Friedemann

Hachenburg.

Generalversammlung

Sonntag, den 25. März d. Js., nachm. 3¹/₂ Uhr

findet die diesjährige ordentliche Generalversammlung des

Hersbachener Vorschußvereins

in der Gastwirtschaft des Johann Altmann in Hersbach statt.

Die Mitglieder werden zu zahlreichem Besuche freundlichst

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht über das abgelaufene 54. Geschäftsjahr,
2. Vorlage der Jahresrechnung pro 1916,
3. Mitteilung des Aufsichtsrats über die Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz,
4. Genehmigung der Bilanz und Entlastung des Vorstandes,
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes,
6. Wahl einer Rechnungsprüfungskommission,
7. Wünsche und Anträge.

Die Jahresrechnung pro 1916 liegt, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, acht Tage lang zur Einsicht der Mitglieder in unserm Geschäftslokale offen.

Hersbach, den 15. März 1917.

Hersbachener Vorschußverein,

e. G. m. u. H.

A. Schmidt.

F. Himmerich.

Zeichnungen auf die Kriegsanleihe

werden während der Kassenstunden entgegengenommen.

Um auch Zeichner, die um weniger wie Mk. 100,— zur

Verfügung haben, die Beteiligung zu ermöglichen, werden

Anteilscheine zu M. 5,—, M. 10,— und M. 20,—

ausgegeben. Wir beschaffen für die Gesamtsumme dieser kleinen Zeichnungen Kriegsanleihen und zahlen zwei Jahre nach Friedensschluß die Beträge samt 5% Zinsen zurück, auch fließen die Kursgewinne den Zeichnern zu. Etwa entstehende Kursverluste trägt die Ausgabestelle.

Kleine Blocks dieser Anteilscheine stehen Interessenten, die den Absatz zu fördern wünschen, zur Verfügung.

Bereinsbank Hachenburg.

e. G. m. u. H.

Empfehle in großer Auswahl:

Betten und Möbel

Sofas, Sessel, Tische, Stühle,
Kleiderschränke, Küchenschränke,
Vertikows, Waschkomode etc.,

in solider Ausführung zu mäßigen Preisen,

ferner:

Nähmaschinen

erstklassige Marken, wie Kanzer, Teutonia, Phoenix,
Festino, und

Centrifugen

Marke Miele und Teutonia, zu billigen Preisen bei
günstigen Bedingungen.

Berth. Seewald • Hachenburg.

Hochtrachtige

Fahrtuh

täglich 20 Liter Milch geben
zu verkaufen.

Zu erfragen in der Exped.
d. Bl.

Wir suchen zum möglichen
sofortigen Eintritt ein älteres

Mädchen

für alle Hausarbeit.

S. Rosenau, Hachenburg

Ein braves, fleißiges

Mädchen

tagsüber gesucht, 14—15 Jahre
Näheres in der Exped. d. Bl.

Mädchen

welches Oftern aus der Schule
entlassen wird oder auch älteres
für Hausarbeit gesucht.

Frau W. Eukel,
Uman.

Karbid

40—42 % iges Kalifalz,

53 % iges Chlorkalium

Kainit stets am Lager,

Thomasmehl, Sternmarke

monatlich 1 Waggon eintreffen

Carl Müller Söhne

Kroppach,

Bahnhof Ingelbach,

Fernsprecher Nr. 8, Amt Altkirchen (Westerwald).

Zigaretten

direkt von der Fabrik

zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk. 1,8 Pfg. . . . 1,8

" 3 " . . . 2,3

" 3 " . . . 2,3

" 4,2 " . . . 3,2

" 6,2 " . . . 4,6

Versand nur gegen Nachnahme

von 100 Stück an.

Zigarren prima Qualitäten

100 — bis 200. — M. p. M.

Zigarettenfabrik Goldenes Haus

Berlin, Friedrichstrasse 8

Fernsprecher Zentrum 7437.